

# **GR\_GERICHTE ZK2 2015 50 vom 23. Februar 2017**

GR Gerichte, 2017-02-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZK2 2015 50](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK2_2015_50)

FR: GR\_GERICHTE ZK2 2015 50 du 23 février 2017

IT: GR\_GERICHTE ZK2 2015 50 del 23 febbraio 2017

## **Regeste**

Forderung aus Lizenzvertrag

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Dem Lizenznehmer A.\_\_\_\_\_ wurde eine, ausserhalb des Gemeindegebiets O.1\_\_\_\_\_, exklusive Lizenz bezüglich der im Anhang des Vertrags definierten Marken und textilen Lifestyleprodukte erteilt. Im Gegenzug verpflichtete sich der Lizenznehmer nebst der Bezahlung einer einmaligen Eintrittsgebühr von CHF 50'000.-- zu Mindestlizenzgebühren von CHF 100'000.-- (zzgl. MwSt.) für das erste verlängerte Vertragsjahr, wobei eine kontinuierliche Erhöhung um CHF 50'000.-- für jedes weitere Vertragsjahr bis zum Vertragsablauf am 30. Juni 2018 vorgesehen wurde. Die Bezahlung der Mindestlizenzgebühren sollte gemäss Vertrag jeweils quartalsweise in vier gleichmässigen Raten erfolgen. Sodann trafen die Parteien eine Regelung über die laufenden, umsatzabhängigen Lizenzgebühren, welche jeweils einem gewissen Prozentsatz des Nettoumsatzes entsprechen und unter Anrechnung der Mindestlizenzgebühren zu bezahlen sind.

### **E. 3**

Der Kläger führt aus, dass er lediglich einen Teilanspruch in Form von vier Lizenzraten (Juli bis September 2014, Oktober bis Dezember 2014, Januar bis März 2015 und April bis Juni 2015) zuzüglich Zins einklagt. Liegt ein teilbarer Anspruch vor, so ist es gemäss Art. 86 ZPO zulässig, auch nur einen Teil davon einzuklagen. Als einzige spezifische Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Teilklage statuiert das Gesetz die Teilbarkeit des Anspruchs, die bei Geldforderungen stets gegeben ist (Urteil des Bundesgerichts 4A\_99/2016 vom 18. Oktober 2016 E. 5.2 [zur Publikation vorgesehen]). Vorliegend lautet das Rechtsbegehren des Klägers auf Bezahlung einer Geldleistung. Ein solches Begehren ist für sich allein nicht individualisierend und kann deshalb mehrere Streitgegenstände umfassen. Bei nicht individualisierenden Rechtsbegehren ist daher der Lebenssachverhalt, auf den sich das Begehren stützt, heranzuziehen. Auch wenn die geltend gemachten Ansprüche vorliegend auf demselben Rechtsverhältnis, nämlich dem Lizenzvertrag, beruhen, sind vier Teilforderungen für verschiedene Zeiträume betroffen, womit es sich um vier separate, eigenständige Ansprüche handelt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A\_99/2016 vom 18. Oktober 2016 E. 5.3.1 [zur Publikation vorgesehen] insbes. mit Verweis auf BGE 141 III 173 E. 2.2.2). Werden mehrere Ansprüche gleichzeitig geltend gemacht, liegt eine objektive Klagenhäufung im Sinne von Art. 90 ZPO vor. Eine solche Klagenhäufung setzt voraus, dass für die einzel-

Seite 8 — 14 nen Ansprüche das gleiche Gericht sachlich zuständig und die gleiche Verfahrensart anwendbar ist. Indem der Kläger vier Lizenzraten à CHF 37'500.-- einklagt, macht er die vier Ansprüche kumulativ in ihrem vollen Betrag geltend (vgl. Ziffer 6.2 des Lizenzvertrags, wonach für das 2. Vertragsjahr vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 Mindestlizenzgebühren von CHF 150'000.-- bzw. pro Quartal CHF 37'500.-- geschuldet sind). Nicht von der Klage erfasst werden die laufenden, umsatzabhängigen Lizenzgebühren (vgl. dazu nachfolgend E. 4d). Für die eingeklagten Ansprüche ist sowohl dasselbe Gericht zuständig (Kantonsgericht als einzige kantonale Instanz gestützt auf Art. 5 Abs. 1 lit. a ZPO) und dieselbe Verfahrensart (ordentliches Verfahren) anwendbar (vgl. zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen der Klagenhäufung im Einzelnen Urteil des Bundesgerichts 4A\_150/2016 vom 9. Dezember 2016 E. 4.2.3 [zur Publikation vorgesehen]). Da die einzelnen Teilansprüche mit der vorliegenden Klage kumulativ in vollem Umfang eingeklagt werden und aus der Klage hervorgeht, welche Zeitperioden betroffen sind, erscheint die Teilklage hinreichend präzisiert und genügt den Bestimmtheitsanforderungen (anders im Falle einer alternativen objektiven Klagenhäufung, vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 4A\_99/2016 vom 18. Oktober 2016 E. 5.4 [zur Publikation vorgesehen]). 4.a) In rechtlicher Hinsicht stellt sich vorab die Frage nach der Passivlegitimation. Im abgeschlossenen Lizenzvertrag wird der Kläger als Lizenzgeber und A.\_\_\_\_\_ als Lizenznehmer aufgeführt (vgl. act. B.4). In der Klage wird geltend gemacht, dass A.\_\_\_\_\_ den Vertrag auf die Beklagte übertragen habe. Diese Möglichkeit sei ihm in Ziffer 1.6 des Lizenzvertrags eingeräumt worden und der Kläger habe dieser Übertragung bereits mit Abschluss des Lizenzvertrags zugestimmt. Nach aussen würde die Beklagte als Lizenznehmerin auftreten, was sich insbesondere der offiziellen Webseite entnehmen lasse. Der Rechtsvertreter der Beklagten verschleierte die Passivlegitimation, indem er mit E-Mail vom 11. Dezember 2014 die Z.\_\_\_\_\_ und nicht die Beklagte als Vertragspartnerin bezeichne, dann jedoch mit E-Mail vom 4. Februar 2015 die Bilanz der Beklagten übermittle und aufgrund bilanzieller Überschuldung derselben den Lizenzvertrag aufheben wolle. Weitere Auskünfte seien verweigert worden. In Ziffer 1.6 des Lizenzvertrags wird festgehalten, dass der Lizenznehmer beabsichtige, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf eine neu zu gründende Gesellschaft, an welcher der Lizenznehmer anteilmässig zu mindestens 75% beteiligt sei und zugleich als Geschäftsführer auftrete, zu übertragen. Der Lizenzgeber erkläre bereits jetzt sein Einverständnis zu einer entsprechenden Übertragung. Die Passivlegitimation der Beklagten ist mangels Einreichung einer Klageantwort unbestritten geblieben.

Seite 9 — 14 Aufgrund der vorerwähnten Vertragsklausel erscheint es evident, dass die Rechte und Pflichten aus dem Lizenzvertrag auf eine von A.\_\_\_\_\_ beherrschte Gesellschaft übertragen wurden, so dass diese neu als Lizenznehmerin auftritt. Aus den vom Kläger in diesem Zusammenhang eingereichten Urkunden geht hervor, dass A.\_\_\_\_\_ Geschäftsführer der eingeklagten Y.\_\_\_\_\_ ist, welche mit Gesellschaftsvertrag vom 11. Oktober 2012 und damit nach Unterzeichnung des Lizenzvertrags vom 5. bzw. 6. Juli 2012 gegründet wurde (vgl. act. B.3). Dass A.\_\_\_\_\_ Geschäftsführer der Beklagten ist, ergibt sich auch aus dem vom Amtsgericht O.2\_\_\_\_\_ ausgefertigten Zustellungszeugnis (vgl. act. D.4). Weiter wird gemäss eingelegtem Auszug als Urheberin der Webseite www.\_\_\_\_\_, auf welcher Modekollektionen unter der mit Lizenzvertrag vergebenen Marke „O.1\_\_\_\_\_“ angeboten werden, die Y.\_\_\_\_\_ aufgeführt und als deren Geschäftsführer A.\_\_\_\_\_ genannt (vgl. act. B.5). Ein weiteres gewichtiges Indiz dafür, dass es sich bei der im Lizenzvertrag erwähnten neu zu gründenden Gesellschaft um die Y.\_\_\_\_\_ handelt, besteht darin, dass

dem Rechtsvertreter des Klägers mit E-Mail vom 4. Februar 2015 die Bilanz derselben übermittelt und gleichzeitig angeboten wurde, den Lizenzvertrag aufzuheben und wechselseitig auf sämtliche Ansprüche zu verzichten (vgl. act. B.8). Ein solcher Verzicht ist nur möglich, wenn es sich bei der Y.\_\_\_\_\_ um die Vertragspartnerin des Klägers bzw. um die Lizenznehmerin handelt. Auch wenn der Rechtsvertreter der Beklagten deren Passivlegitimation mit E-Mail vom 11. Dezember 2014 (vgl. act. B.7) in Abrede stellt, bestehen aufgrund der genannten Umstände keine erheblichen Zweifel daran, dass die Y.\_\_\_\_\_ als Lizenznehmerin in die Rechte und Pflichten des abgeschlossenen Lizenzvertrags eingetreten ist. So sind auch die Rechnungen für die Lizenzraten und die Mahnungen (vgl. act. B.15-19) stets an die Y.\_\_\_\_\_ adressiert worden. Schliesslich weist der Kläger auf die eidesstattliche Erklärung von A.\_\_\_\_\_ vom 17. August 2015 hin, wonach Letzterer Geschäftsführer der Y.\_\_\_\_\_ sei und mit dieser in der Vergangenheit Textilien mit der Marke „O.1\_\_\_\_\_“ vertrieben habe (vgl. act. B.32). Daraus kann geschlossen werden, dass die Rechte und Pflichten aus dem Lizenzvertrag auf die Y.\_\_\_\_\_ übertragen wurden. Die Passivlegitimation der Beklagten ist somit gegeben. Nur der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass die Aktivlegitimation des Klägers nicht in Frage zu stellen ist. Der X.\_\_\_\_\_ als juristische Person (Art. 60 ff. ZGB) tritt als Vertragspartner auf und ist gemäss Statuten damit betraut, den guten Namen und die touristischen Marken von O.1\_\_\_\_\_ zu pflegen und insbesondere für eine korrekte Verwendung des Schriftzuges „O.1\_\_\_\_\_ Top of the World“, des Sonnensignets und weiterer Kennzeichen des Kurortes besorgt zu sein. Er kann zur Wahrung der Interessen seiner Mitglieder auch Prozesse führen (vgl. act. B.10).

Seite 10 — 14 b) Im Weiteren ist die geltend gemachte vertragliche Forderung zu prüfen. Der Lizenzvertrag wird als Innominatkontrakt qualifiziert. Durch den Lizenzvertrag verpflichtet sich der Lizenzgeber, dem Lizenznehmer die Benutzung eines immateriellen Gutes zu gestatten. Die Lizenzen unterscheiden sich hauptsächlich nach dem Immaterialgut, an dem sie begründet werden. Dabei gehört es zur Pflicht des Lizenzgebers, die Nutzungsmöglichkeit am Lizenzgegenstand zu verschaffen. Im Gegenzug verspricht der Lizenznehmer dem Lizenzgeber in der Regel, eine Lizenzgebühr zu bezahlen. Dies kann eine Stück-, Umsatz oder Gewinnlizenz, mitunter aber auch eine Pauschal- oder Mindestlizenz sein. Zwischen den Parteien liegt ein Dauerschuldverhältnis vor (vgl. Marc Amstutz/Ariane Morin, in: Honn/Vogt/Wiegand, Basler Kommentar Obligationenrecht I, Art. 1-529 OR, 6. Aufl., Basel 2015, N 238 f., N 242 und N 250 f. zu Einl. vor Art. 184 ff. OR). Vorliegend wurde A.\_\_\_\_\_ mit Lizenzvertrag vom 5. bzw. 6. Juli 2012 das exklusive Recht verliehen, die im Vertrag erwähnten Marken mit dem Bestandteil „O.1\_\_\_\_\_“ für diverse Bekleidungsprodukte zu verwenden. Als Entgelt wurde einerseits eine Mindestlizenzgebühr und andererseits eine laufende, d.h. umsatzabhängige Lizenzgebühr vereinbart. Gemäss Ziffer 6.2 des Vertrags beläuft sich die Mindestlizenzgebühr im ersten verlängerten Vertragsjahr (Inkrafttreten des Vertrags bis 30. Juni 2014) auf CHF 100'000.-- und im zweiten Vertragsjahr (1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015) auf CHF 150'000.-- jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer. Die einmalige Eintrittsgebühr von CHF 50'000.-- sowie die Mindestlizenzgebühr für das erste Vertragsjahr sind nach Angaben des Klägers bezahlt worden. Weitere Zahlungen seien in der Folge indessen ausgeblieben. Eingeklagt wird vorliegend die auf das zweite Vertragsjahr entfallende Mindestlizenzgebühr, welche gemäss Vertrag jeweils quartalsweise in Raten von CHF 37'500.-- geschuldet war. Die erste Rate war nach vertraglicher Vereinbarung am 1. Juli 2014, die zweite am 1. Oktober 2014, die dritte am 1. Januar 2015 und die letzte Rate am 1. April 2015 fällig (vgl. Ziffer 6.2 des

Lizenzvertrags). Die für diese vier Raten gestellten Rechnungen über jeweils CHF 37'500.-- werden vom Kläger ins Recht gelegt (vgl. act. B.15 [Rechnung Nr. 61 vom 28. Mai 2014], act. B.16 [Rechnung Nr. 70 vom 8. September 2014], act. B.17 [Rechnung Nr. 75 vom 15. Januar 2015] und act. B.18 [Rechnung Nr. 92 vom 24. April 2015]). Nach einer Zahlungserinnerung für die erste Rate am 6. August 2014 erhielt die Beklagte am 6. November 2014 ein weiteres Mahnschreiben des Rechtsvertreters des Klägers für die ausstehenden ersten beiden Raten unter Ansetzung einer Zahlungsfrist von 30 Tagen (vgl. act. B.19). Der Kläger führt an, dass der Rechtsvertreter der Beklagten mit E-Mail vom 27. November 2014 Gegenansprüche erwähne, diese jedoch nicht einmal ansatzweise konkretisiere (vgl. act. B.22). In der nachfolgenden E-Mail-Korrespondenz

Seite 11 — 14 werde nichts mehr dergleichen vorgebracht. Dies ist zutreffend. Aus dem weiteren E-Mail-Verkehr geht hervor, dass sich die Beklagte in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet und ihr ohne Unterstützung die Insolvenz droht (vgl. act. B.24 und B.26). In der E-Mail vom 30. März 2015 wird zwar wiederum von Gegenansprüchen und eklatanten Fehlern seitens des Lizenzgebers gesprochen (vgl. act. B.29); auf die Aufforderung hin, diese Vorwürfe zu begründen, wurde jedoch lediglich erwidert, dass die bestehenden Gegenansprüche auch selbst bewertet werden könnten (vgl. act. B.31). Entsprechende Gegen- bzw. Schadenersatzforderungen erscheinen somit nicht hinreichend konkretisiert. Dass die Beklagte die Lizenz genutzt und Textilien unter der verliehenen Marke „O.1 \_\_\_\_\_“ vertrieben hat, ist allerdings nicht zu bezweifeln und wird auch vom Geschäftsführer der Beklagten zugestanden (vgl. act. B.32). Demnach ist für die erfolgte Nutzung die vertraglich vereinbarte Lizenzgebühr geschuldet. Die Forderung gilt im Umfang der Mindestgebühren von CHF 150'000.-- für das zweite Vertragsjahr (1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015) aufgrund des Lizenzvertrags und der gestützt darauf gestellten Rechnungen als ausgewiesen. c) Der Kläger macht zusätzlich zu den vier Teilforderungen jeweils 5% Zins geltend und zwar ab 1. Juli 2014, 1. Oktober 2014, 1. Januar 2015 und 1. April 2015. Er führt aus, dass der Zinsenlauf automatisch mit dem Verzug beginne. Vorliegend sei die Fälligkeit der Mindestlizenzgebühren derart vereinbart worden, dass die Beklagte bei Nichtbezahlung in Verzug falle. Der Kläger weist zutreffend darauf hin, dass die Fälligkeit der einzelnen Raten durch Datumsangabe im Lizenzvertrag bestimmt wurde. Wie bereits dargelegt wird die erste Rate gemäss Ziffer 6.2 der Vertragsvereinbarung am 1. Juli 2014, die zweite am 1. Oktober 2014, die dritte am 1. Januar 2015 und die vierte Rate am 1. April 2015 fällig. Ein Verfalltagsgeschäft im Sinne von Art. 102 Abs. 2 OR liegt vor, wenn die Parteien ein bestimmtes Datum für die Erfüllung vereinbart haben oder wenn sich zumindest der Fälligkeitszeitpunkt kalendermässig genau berechnen lässt. Durch genaue Nennung eines Datums im Vertrag gilt der Verfalltag als bestimmt. Eine Mahnung ist diesfalls entbehrlich, weil sich der Schuldner ohne besonderen Hinweis bewusst sein muss, wann er seine Verbindlichkeit zu erfüllen hat (vgl. Wolfgang Wiegand, in: Honsell/Vogt/Wiegand [Hrsg.], Basler Kommentar, Obligationenrecht I, Art. 1-529 OR, 6. Aufl., Basel 2015, N 10 zu Art. 102 OR; Urteil des Bundesgerichts 4A\_232/2011 vom 20. September 2011 E. 4.2). Durch die vorerwähnte Vertragsklausel haben die Parteien vorliegend jeweils einen bestimmten Verfalltag vereinbart, womit die Verzugszinsen mit dessen Ablauf geschuldet sind. Infolge Nichterfüllung geriet die Beklagte somit per 1. Juli 2014, 1. Oktober 2014,

Seite 12 — 14 1. Januar 2015 und 1. April 2015 mit der jeweiligen Ratenzahlung von CHF 37'500.-- in Verzug. Dass der Kläger die Beklagte später dennoch unter erneuter

Fristansetzung gemahnt hat, ändert nichts am eingetretenen Verzug. Dies ist vielmehr im Hinblick auf die weiteren Verzugsfolgen gemäss Ziffer 10.4 des Lizenzvertrags (Kündigungsrecht auf jeden beliebigen Termin hin) erfolgt, da deren Eintritt vereinbarungsgemäss eine vorgängige Nachfristansetzung erfordert. Nach dem Gesagten sind die vier Raten jeweils zuzüglich Verzugszins von 5% (Art. 104 Abs. 1 OR) ab 1. Juli 2014, 1. Oktober 2014, 1. Januar 2015 und 1. April 2015 geschuldet. d) Nebst der geltend gemachten Teilforderung bestehend aus den Mindest- lizenzgebühren für das zweite Vertragsjahr wird seitens des Klägers ein Aus- kunftsbegehren gestellt. Es sei ihm nicht möglich, die laufenden, umsatzabhä- gen Lizenzgebühren für das erste und zweite Vertragsjahr ebenfalls einzuklagen, da er von der Beklagten trotz mehrfacher Aufforderung keine Übersichtslisten mit den erzielten Umsätzen erhalten habe. Mit E-Mail vom 9. Dezember 2014 sei die Beklagte insbesondere darauf aufmerksam gemacht worden, dass eine Abrech- nung für die laufenden Gebühren für das erste Vertragsjahr ausstehend sei (vgl. act. B.27). Gemäss Ziffer 7.4 des Lizenzvertrags ist die Lizenznehmerin verpflich- tet, jeweils innert 30 Tagen nach Ende eines jeden Vertragsjahres die Abrechnung für das vergangene Vertragsjahr vorzulegen. Die laufenden Lizenzgebühren, an welche die betragsmässig bestimmten Mindestlizenzgebühren angerechnet wer- den können (vgl. Ziffer 6.2 des Lizenzvertrags), richten sich nach der Höhe des erzielten Nettoumsatzes (vgl. Ziffer 7.1 des Lizenzvertrags). Der Kläger hat sich das Recht ausbedungen, die entsprechenden Abrechnungen und Unterlagen überprüfen zu lassen (vgl. Ziffer 7.6 des Lizenzvertrags). Zudem wird in Zif- fer 3.2.4 des Lizenzvertrags festgehalten, dass die Lizenznehmerin dem Kläger jeweils unaufgefordert quartalsweise die Abrechnung der laufenden Lizenzge- bühren zustellt. In Zusammenhang mit den umsatzabhängigen Lizenzgebühren besteht damit eine vertragliche Abrechnungs- und Offenlegungspflicht der Beklag- ten. Der Kläger ist auf die Verkaufsabrechnungen angewiesen, um die umsatzab- hängigen Lizenzgebühren ermitteln und einfordern zu können. Die Beklagte ist ihren diesbezüglichen Pflichten offenbar nicht nachgekommen, weshalb das Aus- kunftsbegehren gutzuheissen ist. Nur am Rande sei angemerkt, dass sich in der eingereichten eidesstattlichen Versicherung zwar Angaben zum erzielten Umsatz finden (vgl. act. B.32), allerdings ohne Differenzierung zwischen Brutto- und Net- toumsatz und ohne detaillierte Auflistung der getätigten Verkäufe. Daher ist nach wie vor ein entsprechendes Interesse des Klägers am Erhalt einer detaillierten

Seite 13 — 14 Abrechnung für die ersten beiden Vertragsjahre gegeben. Der Kläger beantragt, die Abrechnung sei ihm innert 30 Tagen seit Abschluss des vorliegenden Verfah- rens zuzustellen. Es ist davon auszugehen, dass mit „Abschluss“ der Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheids gemeint ist. e) Zusammenfassend kann damit festgehalten werden, dass die Klage vollum- fänglich gutzuheissen ist. Der Kläger dringt sowohl mit seinem Forderungs- als auch mit seinem Auskunftsbegehren durch.

## **E. 5**

Die Kosten des vorliegenden Verfahrens, bestehend aus den Prozesskos- ten und der Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO), sind gestützt auf Art. 106 Abs. 1 ZPO der Beklagten als unterliegende Partei aufzuerlegen. In Anwendung von Art. 8 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren (VGZ; BR 320.210) wird vorliegend eine Entscheidgebühr von CHF 6'000.-- erhoben. Man- gels Einreichung einer Honorarnote wird die Parteientschädigung des Klägers nach richterlichem Ermessen festgelegt. Angesichts der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen sowie des für die Ausarbeitung der

Rechtsschrift erforderlichen Aufwands erscheint eine Parteientschädigung in Höhe von CHF 2'000.-- (inkl. Barauslagen) als angemessen.

Seite 14 — 14 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.